

## Satzung für die Benutzung der Gymnasialkirche Meppen

Gemäß §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Emsland in seiner Sitzung vom 17.12.2012 folgende Satzung für die Benutzung der Gymnasialkirche Meppen beschlossen.

### Präambel

Die Gymnasialkirche Meppen und die dazugehörige Residenz stehen als Bestandteil des Windthorst-Gymnasiums im Eigentum des Landkreises Emsland.

Die zwischen 1743 und 1746 – also zeitgleich mit dem Schlossbau Clemenswerth – von den Jesuiten errichtete und “Maria Immaculata“ geweihte, römisch-katholische Kirche mit ihrer kostbaren barocken Ausstattung ist ein weit über das Emsland hinaus bekanntes Denkmal von sehr hohem Rang.

Seinerzeit als Schulkirche errichtet, dient sie heute diesem Zweck noch im Rahmen von Schulgottesdiensten des Windthorst-Gymnasiums. Die geistliche Betreuung erfolgt durch die Propsteigemeinde St. Vitus Meppen.

Als touristisches Highlight ist die Kirche werktags nur durch den Windfang zu betrachten, in den Sommermonaten dank ehrenamtlichen Engagements regelmäßig an den Sonntagnachmittagen oder im Rahmen von Stadtführungen auch zu betreten. Darüber hinausgehende Besichtigungen oder Führungen sind auf Anfrage beim Landkreis Emsland möglich.

Eine weitere Nutzung für kirchliche oder kulturelle Zwecke ist im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen möglich.

### § 1

#### Allgemeine Bestimmungen

- (1) Eigentümer der Gymnasialkirche ist der Landkreis Emsland.
- (2) Über die Vergabe der Räumlichkeit entscheidet ausschließlich der Eigentümer.
- (3) Anträge auf Überlassung sind ausnahmslos an den Landkreis Emsland, Fachbereich Kultur, zu richten. Dabei ist der verantwortliche Leiter der Veranstaltung zu benennen – im folgenden "Nutzer" – genannt.

### § 2

#### Überlassung an Dritte

- (1) Die Gymnasialkirche wird dem Windthorst-Gymnasium sowie der Propsteigemeinde St. Vitus Meppen für ihre Zwecke grundsätzlich überlassen.
- (2) Im Übrigen kann die Überlassung auf Antrag für kirchliche und kulturelle Veranstaltungen zugelassen werden, wenn die Veranstaltung dem Charakter der Kirche angemessen ist und ihr aus sonstigen gewichtigen Interessen nichts entgegensteht.
- (3) Der Nutzer hat die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten und eine Gefährdung von Personen und eine Beschädigung von Sachen auszuschließen.
- (4) Auf die Überlassung besteht kein Rechtsanspruch; sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden und erfolgt stets unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs.

### § 3 Gebühren

- (1) Die Überlassung der Gymnasialkirche erfolgt grundsätzlich nur gegen Zahlung eines Entgeltes. Das Entgelt ist spätestens vier Wochen vor der Nutzung an den Landkreis Emsland auf das Konto Nr. 1 339 bei der Sparkasse Emsland (BLZ: 266 500 01) zu überweisen.
- (2) Das Überlassungsentgelt richtet sich nach Art und Umfang der beabsichtigten Nutzung (Rahmengebühren) und beträgt
  - a) für die öffentliche Nutzung der Gymnasialkirche 100,00 – 300,00 €
  - b) für Veranstaltungen aus privatem Anlass (z. B. Trauungen, Taufen) 50,00 – 150,00 €

In diesen Gebühren sind keine Entgelte für Führungen enthalten.

- (3) Für Messen/Veranstaltungen des an die Gymnasialkirche angeschlossenen Windthorst-Gymnasiums sowie für Messen/ Andachten der betreuenden Propsteigemeinde St. Vitus Meppen wird kein Entgelt erhoben.
- (4) In weiteren begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag ganz oder teilweise von der Zahlung des Entgeltes (§ 3 Abs. 2) abgesehen werden.

### § 4 Pflichten des Nutzers

Der Nutzer erklärt sich zur Einhaltung der nachfolgenden Pflichten bereit:

- (1) Jeder Nutzer der Kirche ist verpflichtet, den Weisungen des Landkreises Emsland oder seiner Beauftragten Folge zu leisten. Weiterhin ist jeder Nutzer aufgefordert, sich in gebührender Art und Weise in dem Gotteshaus zu verhalten.
- (2) Der Nutzer ist ferner verpflichtet,
  - a) die überlassenen Räumlichkeiten mit äußerster Sorgfalt zu benutzen. Er ist auch für ein einwandfreies Verhalten seiner Gäste und Besucher verantwortlich, ggf. sind Ordnungskräfte zu stellen,
  - b) Beschädigungen des Raumes, der Einrichtungsgegenstände sowie Verluste sofort und unaufgefordert dem Landkreis Emsland bzw. seinem Beauftragten zu melden.
- (3) Die Orgel darf nur von ausgebildeten Organisten und mit vorheriger Gestattung des Eigentümers bedient werden.
- (4) Beim Verlassen ist die Kirche abzuschließen! Dies gilt auch, wenn die Kirche nur kurzzeitig unbeaufsichtigt ist.
- (5) Das Verstellen/Umsetzen sämtlicher Kunst- und Ausstattungsgegenstände ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen hiervon sind in begründeten Fällen nach vorheriger Abstimmung mit dem Eigentümer möglich.

- (6) Das Streuen von Blumen, Reis, Konfetti o. ä. ist sowohl im Kircheninneren als auch auf dem Gelände der Gymnasialkirche verboten.
- (7) Die durch den Nutzer und/oder durch dessen Gäste verursachte Verschmutzungen – insbesondere im Außenbereich – sind nach Beendigung der Veranstaltung vom Nutzer auf seine Kosten unverzüglich zu entfernen.  
Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung kann der Eigentümer die für die Beseitigung der Verschmutzungen entstehenden Kosten dem Nutzer in Rechnung stellen.
- (8) Die Verwendung von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten oder pyrotechnischen Gegenständen und anderen gefährlichen Stoffen im Kircheninneren und auf dem Gelände der Gymnasialkirche ist verboten.
- (9) Alle öffentlichen Werbemaßnahmen für die Veranstaltung, Drucksachen, Plakate etc. sind vor Veröffentlichung mit dem Landkreis Emsland abzustimmen. Dieser ist zur Ablehnung der Veröffentlichung berechtigt, wenn sie das Öffentlichkeitsbild der Gymnasialkirche oder des Landkreises Emsland schädigt oder sonstigen gewichtigen Interessen widerspricht.

#### § 5

##### Behördliche Erlaubnisse und gesetzliche Meldepflichten

- (1) Der Nutzer trägt die alleinige Verantwortung für die Erfüllung aller gesetzlichen Meldepflichten und die Einholung aller erforderlichen Genehmigungen.
- (2) Alle gesetzlichen Bestimmungen, u. a. der Gewerbeordnung und der Versammlungsstättenverordnung, müssen vom Nutzer eingehalten werden.
- (3) Sämtliche im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehenden Abgaben, Gebühren und Entgelte (insbesondere GEMA, Künstlersozialkasse, Ausländersteuer) werden vom Nutzer ordnungsgemäß an die zuständigen Stellen abgeführt.

#### § 6

##### Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für alle entstehenden Personen- oder Sachschäden an der Kirche, an Kunst- oder Einrichtungsgegenständen sowie Außenanlagen, die durch ihn, seine Beauftragten oder Dritte vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden.
- (2) Bei öffentlichen Veranstaltungen hat der Nutzer den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (3) Der Nutzer stellt den Landkreis Emsland von etwaigen Schadenersatzansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungsgegenstände, Außenanlagen und Zuwegungen stehen.
- (4) Der Nutzer verzichtet auf eigene Schadenersatzansprüche gegen den Landkreis Emsland und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Landkreis Emsland und dessen Bedienstete bzw. Beauftragte.

- (5) Der Landkreis Emsland übernimmt keine Haftung für eingebrachte Gegenstände.
- (6) Von dieser Bestimmung bleibt die Haftung des Landkreises Emsland als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

§ 7  
Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 4 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5, Abs. 8, Abs. 9 dieser Satzung zuwider handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 8  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt – vorbehaltlich der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland – am 01.01.2013 in Kraft.

Meppen, 17.12.2012

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

*– veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 2 am 31.01.2013*